

RS OGH 1992/2/26 3Ob26/92 (3Ob27/92, 3Ob28/92, 3Ob29/92)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.02.1992

Norm

EO §224

Rechtssatz

Der Fall, daß der Pfandgläubiger bereits aus dem Meistbot durch Versteigerung einer der simultan mit der Kredithöchstbetragshypothek belasteten Liegenschaften teilweise befriedigt wurde und daher bei der späteren Versteigerung der anderen Liegenschaften nur mehr die Zuweisung des Restbetrages verlangen kann (Rsp 1932/364 = ZBl 1932/241), liegt nicht vor, wenn nach der Einverleibung der Löschung des Simultanhöchstbetragspfandrechtes auf einzelnen der mithaltenden Liegenschaften nur mehr die anderen Liegenschaften mit dem Pfandrecht belastet wird.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 26/92
Entscheidungstext OGH 26.02.1992 3 Ob 26/92
BankArch 1992,943

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0003688

Dokumentnummer

JJR_19920226_OGH0002_0030OB00026_9200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>